

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Kaufvertrag)

1. Unsere Lieferungen und Leistungen richten sich vorrangig nach dem erteilten und von uns bestätigtem Auftrag, somit sind in der nachfolgenden Reihenfolge maßgeblich;
die Angaben in unseren Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angeboten
die nachfolgend abgedruckten Geschäftsbedingungen und die gesetzlichen Regelungen.
2. Der Kunde ist 4 Wochen an seinen Auftrag gebunden. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Lehnen wir nicht binnen 4 Wochen nach Auftragseingang die Annahme ab, so gilt die Bestätigung als erteilt.
2a. Nachträgliche Wünsche des Kunden auf Abänderung oder Ergänzung des Vertrages sind der Hauptverwaltung schriftlich zu unterbreiten und werden Vertragsbestandteil wenn sie von der Hauptverwaltung bestätigt werden. Daneben sind sämtliche Einlassungen und Information zum Vertrag vom Kunden schriftlich zur Hauptverwaltung einzureichen.
3. Es gilt die bei Rechnungsstellung gültige gesetzliche MwSt. Im Falle der Erhöhung der Umsatzsteuer nach Vertragsabschluß steht uns bei
3a. Lieferung, die mehr als vier Monate nach der Bestellung erfolgen sollen, das Recht zu, den Kaufpreis um die Summe zu erhöhen, um die sich die auf den Nettopreis entfallende Umsatzsteuer erhöht.
3b. Die Preise für Montage gelten für den normalen Arbeitsaufwand, wie er aus dem Auftrag ersichtlich wird. Aufwendungen für zusätzliche Nebenarbeiten werden gesondert berechnet. Nebenarbeiten sind alle Arbeiten, die nicht unmittelbar mit dem Aufsetzen unserer Produkte im Zusammenhang stehen, z.B. die Herstellung des Unterbaus, die Erstellung der Frischluftzufuhr, die Herrichtung der Stellwände, das Anlegen von Wanddurchbrüche sowie bei Fertighäusern und Fachwerkhäusern das Erstellen der Brandschutzwände.
4. Für die Richtigkeit der vom Kunden erteilten Angaben, vorgelegten Bauplänen, Grundrissen und Zeichnungen hat der Kunde einzustehen, mit der Folge, das sich aus eventuellen Unrichtigkeiten ergebende zusätzliche Kosten zu seinen Lasten gehen. Es sei denn, das wir die Unrichtigkeit von Angaben, Bauplänen, Grundrissen und Zeichnungen erkennen oder grob fahrlässig nicht erkennen konnten.
5. Die frachtfreie Lieferung gilt als Serviceleistung, die per Sammeltransport mit unseren Schwerlastkraftwagen bis zur mit diesem LKW befahrbaren Baustelle erfolgt. Da wir nur Einfluß bei unseren Lieferanten nehmen können, kann nur der Liefertag, nicht aber die Uhrzeit der Anlieferung mitgeteilt werden.
5a. Wenn der Transport im Auftrag enthalten ist, so gilt dies immer nur für den ersten vereinbarten Liefertag. Wenn wir bzw. die Spedition an diesem Tag niemand antreffen, sind wir berechtigt eine zweite Anfahrt gesondert in Rechnung zu stellen.
6. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
6a. Ist die Fehlerhaftigkeit eines als mangelhaft gerügten Liefergegenstands durch den Kunden schon vor der Montage erkennbar, darf dieser Liefergegenstand nicht montiert werden. Er ist zwecks Durchführung der Nacherfüllung in unmontiertem Zustand zur Verfügung zu stellen. Stellt der Kunde während der Montage oder nach dem Einbau fest, das Teile der Lieferung mangelhaft sind, ist der Kunde verpflichtet die weitere Montage einzustellen. Noch nicht eingebaute, mangelhafte Liefergegenstände sind uns in diesem Zustand zwecks Durchführung der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen.
6b. Wir behalten uns das Recht vor, Modelle auch nach Vertragsabschluß in für den Kunden zumutbarer Weise auf den neusten Stand der Technik abzuändern.
7. Für den Fall, dass der Kunde unberechtigt vom Vertrag zurücktritt oder seiner Abnahmeverpflichtung, auch nach Verstreichen einer durch uns gesetzten angemessenen Nachfrist nicht nachkommt, sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Dabei können wir unbeschadet der Möglichkeit einen höheren Schadensersatz geltend machen, 30% des Kaufpreises als pauschalen Schadensersatz fordern. Fordern wir den pauschalen Schadensersatz im Sinne von Satz 2, ist dem Kunden der Nachweis gestattet, der Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die geforderte Pauschale.
8. Unsere Haftung für Schadensersatzansprüche ist, soweit sie nicht auf der Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten wie der Eigentumsverschaffung oder der uns obenliegenden Pflichten nach den §§434 ff BGB beruht, beschränkt auf die Fälle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungshilfen. Dies gilt nicht bei der Verursachung von Personenschäden.
9. Vorzeigware aus Naturprodukten wie Marmor, Kacheln, Holz und Stein etc. können niemals alle Eigenschaften und Unterschiede in Farbe, Zeichnungen, Strukturen und Gefüge des Materials in sich vereinigen. Werden Naturprodukte wie z.B. Holzbalken oder Natursteine verarbeitet, sind aus der Eigenschaft dieser Materialien entstehende Einflüsse, wie Farbabweichungen sowie Schwundrisse usw. oder dadurch entstehende Schäden nicht durch uns zu vertreten. Es sei denn, es ist ein Kauf nach Muster vereinbart. Gleiches gilt für Stuckputze, bei denen eine Rissbildung nicht vermeidbar ist.
9a. Der Haftungsausschluss für Naturprodukte, wie Natursteine und Holzbalken, gilt nicht für Schäden, die auf einer falschen Auswahl der Produkte oder aber einer nicht fachgerechten Verarbeitung ausgewählter Produkte beruhen. In diesen Fällen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.
9b. Bei Produkten mit Kacheln können Farbunterschiede in der Glasur auftreten, auch sind durch den Brennvorgang geringfügige Maßabweichungen der einzelnen Kacheln somit auch der Fugen unumgänglich. Haarrisse, leichte Wolken und Glaswülste sind Merkmale von Ofenkacheln und somit kein Grund zur Beanstandung oder Wertminderung. Der Aufbau erfolgt nach überlassenen Zeichnungen, wenn keine anderen Vereinbarungen vorliegen.
10. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, das die Baustelle gut zugänglich und der Aufbau ohne Behinderung möglich ist. Hierzu gehört die Verständigung etwaiger Mieter. Das Freihalten des benötigten Arbeitsraumes, die Bereitstellung von Stellplätzen für LKW und Platz für die Lagerung von Materialien sowie kostenloser Strom- und Wasseranschluß. Während der Frostperiode muss die Baustelle gut beheizt sein. Die Baustelle muss so hergerichtet sein, das unsere Produkte auf einem festen Untergrund, z.B. Verbundestrich oder Beton, in fertiger Höhe montiert werden kann. Die erforderlichen statischen Berechnungen und Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit von Decken, Treppen und anderen Bauteilen, sowie etwaige Beschädigungen von Versorgungsleitungen, liegen im Verantwortungsbereich des Kunden und sind vom Kunden vor Montagebeginn zu treffen.
10a. Alle erforderlichen Genehmigungen sind vom Kunden auf seine Kosten zu beschaffen und uns vor Montagebeginn vorzulegen.
10b. Vor Beginn der Montage muss an der Baustelle eine weisungsberechtigte Person zur Einweisung der Monteure anwesend sein. Nach Durchführung der Montagearbeiten muss eine abnahmepflichtige Person anwesend sein.
11. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns gegen den Kunden aus diesem Vertrag und seinen eventuellen späteren Änderungen oder Ergänzungen zustehen, behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Ware, an der uns Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Kunde darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.
11a. Die Verarbeitung oder Umbildung der von uns gelieferten Produkte erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser Eigentum unentgeltlich.
11b. Bei Zugriffen Dritter, insbesondere Gerichtsvollzieher, auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.
12. Das Entgelt ist entsprechend den Vereinbarungen auf der Vorderseite dieses Vertrages zu zahlen. Spätestens bei der Auslieferung unserer Ware oder bei Fertigstellung unserer Leistungen ist das vereinbarte Entgelt zu bezahlen. Unser Personal das die Anlieferung vornimmt, ist zum Inkasso berechtigt. Verzögern sich unsere Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, um mehr als drei Monate, bezogen auf den ursprünglich vereinbarten Liefertermin, sind vom Kunden mindestens 1/3 des vereinbarten Entgeltes zur Zahlung fällig. Die Regelung unter Abschnitt 7 dieser Bedingungen bleibt in diesem Fall unberührt.
13. Diese Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf über bewegliche Sachen sowie über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.
14. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt, in sonstigen Fällen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
15. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.